

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe

Präambel

Die Kindertagesstätte Sude-West ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Stadt Itzehoe. Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch, organisatorisch und unterstützend an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Dabei wird die Arbeit selbständig und unabhängig vom konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Bekenntnis und der Nationalität wahrgenommen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sollen die tätigen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Rechtsvorschriften
- § 3 - Leistungsangebot der städt. Kindertagesstätte
- § 4 - Öffnungs- und Arbeitszeiten
- § 5 - Aufnahme
- § 6 - Abmeldung und Kündigung
- § 7 - Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8 - Gesundheitsvorsorge
- § 9 - Versicherungen
- § 10 - Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11 - Entgelte
- § 12 - Datenverarbeitung
- § 13 - Anerkennung der Ordnung
- § 14 - Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt den organisatorischen Ablauf in der städt. Kindertagesstätte Sude-West.

§ 2 Anwendung von Rechtsvorschriften

Die Arbeit der städt. Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften und der hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

- ⇒ Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG/SGB VIII) vom 26.06.90 (BGBl. S. 1.163)
- ⇒ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG - GVOBl. Schl.-H. v. 19.12.91 S. 651)
- ⇒ Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 13.11.92 (GVOBl. Schl.-H. v. 26.11.92 S. 500)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Leistungsangebot der städt. Kindertagesstätte Sude-West

Die Kindertagesstätte Sude-West hält für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Betreuungsangebot (Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 3. Geburtstag) vor.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

Darüber hinaus werden dem Bedarf der 6- bis 14jährigen Kinder (§ 1 KiTaG Schleswig-Holstein) und deren Familien entsprechend weitere Angebote Dritter in Form stadtteilorientierter Projektarbeit eingebunden.

§ 4 Öffnungs- und Arbeitszeiten

1. Die Kindertagesstätte Sude-West ist mit Ausnahme der Feiertage montags bis freitags in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die *sieben Gruppen*, davon eine Integrationsgruppe, haben folgende Betreuungszeiten:

2 Vormittagsgruppen	4 Std., 08.00 bis 12.00 Uhr
1 Integrationsgruppe	4 Std., 08.00 bis 12.00 Uhr
1 Familiengruppe	6 Std., 08.00 bis 14.00 Uhr
1 Ganztagsgruppe	8 Std., 08.00 bis 16.00 Uhr
1 Krippengruppe	8 Std., 08.00 bis 16.00 Uhr
1 Nachmittagsgruppe	4 Std., 13.00 bis 17.00 Uhr

2. Es wird ein Früh- und Spätdienst entsprechend zu den Betreuungszeiten der jeweiligen Gruppen eingerichtet. Dieses Betreuungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten.
Die Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte entsprechend dem persönlichen Bedarf die für ihr Kind erforderliche Betreuungszeit stundenbezogen zu buchen (=Buchungszeit mindestens 20 Std.).
3. Die Kindertagesstätte Sude-West wird für drei Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Beirat ist hierzu anzuhören. Allen Eltern ist das Ergebnis rechtzeitig mitzuteilen.
4. Aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen kann die Kindertagesstätte Sude-West ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Darüber hinaus werden die jeweiligen Stichtage in bezug auf den Rechtsanspruch berücksichtigt. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Jahres. Die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr ist grundsätzlich möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Kindertagesstätte Sude-West steht vorrangig jedem Kind aus Itzehoe offen. Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
Reicht das Angebot an Plätzen für Kinder in der Kindertagesstätte Sude-West nicht aus, regelt der Träger unter Mitwirkung der Beiräte das Verfahren der Aufnahme. Dabei sind die Besonderheiten in der Sozialstruktur, des Einzugsbereiches und der Familie zu berücksichtigen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach sozialen Kriterien (Quelle: Soziale Kriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Beschluß des Magistrats der Stadt Itzehoe vom 24.06.96).
3. Vom Tag der Erstaufnahme an besteht eine 3monatige Eingewöhnungszeit mit einer verkürzten Kündigungsfrist.
4. Für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung, wie sie vom Gesundheitsamt vorge-schrieben ist, vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Wochen sein.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Abmeldung muß in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30.04. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen, insbesondere in der 3monatigen Eingewöhnungszeit, können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

3. Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne daß eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.
4. Werden die Entgelte (Elternbeiträge) über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch die Aufnahme ihres Kindes in die städt. Kindertagesstätte Sude-West zu einer aktiven Mitarbeit.

Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten. Das setzt voraus, daß die Kinder pünktlich in die städt. Kindertagesstätte Sude-West kommen und pünktlich wieder abgeholt werden.

3. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel sind dies die Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen.

Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in dem jeweiligen Gruppenraum der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
5. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
6. Zur Sicherung der nichtschulpflichtigen Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus ist mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:
 - a) von welcher Person das Kind abgeholt wird,
 - b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann und
 - c) ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

7. Kann das Kindertagesstättenpersonal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

8. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz).
Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Konnte ein Kind die Kindertagesstätte wegen einer Erkrankung nach dem Bundesseuchengesetz nicht besuchen, ist vor dem erneuten Besuch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig.

§ 9 Versicherungen

1. Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - ⇒ auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - ⇒ während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - ⇒ bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
2. Besucherkinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
4. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. §§ 17 und 18 Kindertagesstätten-gesetz durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 11 Entgelte

Nach § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an der Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte durch Teilnahmebeiträge zu beteiligen.

Für die Nutzung der städt. Kindertagesstätte Sude-West werden daher von den Erziehungsberechtigten Entgelte (Elternbeiträge) nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Datenverarbeitung

Der Träger darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 13 Anerkennung der Ordnung

1. Diese Benutzungsordnung bildet die Grundlage der Betreuungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der städt. Kindertagesstätte Sude-West.
2. Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift auf *Dem Betreuungsvertrag* die Benutzungsordnung an.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 25.05.2010 in Kraft.

Itzehoe, 25.05.2010

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister